

**RUNDSCHREIBEN Nr. 23/1994**

<b>Sachgebiet:</b>	Schulrechtliche Angelegenheiten
<b>Inhalt:</b>	Rückgabe von Schularbeiten, Klausurarbeiten und Fachbereichsarbeiten
<b>Ergeht an:</b>	Direktionen der mittleren und höheren Schulen Tirols

Mit Rundschreiben Nr. 196/1992 hat das Bundesministerium für Unterricht und Kunst betreffend die Frage von Aufbewahrungsfristen und Rückgabeverpflichtungen von Schularbeiten, Klausurarbeiten und Fachbereichsarbeiten ausgeführt:

Gemäß § 7 Abs. 10 letzter Satz der Leistungsbeurteilungs-Verordnung (LBVO), BGBl. Nr. 371/1974 in der geltenden Fassung, sind Schularbeiten nach dem Ende des jeweiligen Schuljahres ein Jahr an der Schule aufzubewahren. Für Klausurarbeiten, die im Rahmen der schriftlichen Reifeprüfung angefertigt worden sind, gilt aufgrund von § 1 der Verordnung über die Aufbewahrungsfristen von in der Schule befindlichen Aufzeichnungen, BGBl. Nr. 449/1978, eine Aufbewahrungsfrist von drei Jahren, sofern diese Arbeiten nicht allein die Prüfungsgebiete, die Beurteilungen in den Prüfungsgebieten sowie allfällige Gesamtbeurteilungen belegen. Da diese Daten in der Regel aus den Reifeprüfungsprotokollen (§ 77 lit. c SchUG) ersichtlich sind, kommt diese Ausnahmebestimmung nur eingeschränkt zum Tragen. Für Fachbereichsarbeiten gibt es keine auf Gesetzes- oder Verordnungsebene festgelegten Aufbewahrungsfristen. Da es sich dabei jedoch um eine im Rahmen der Reifeprüfung zu erstellende Arbeit handelt, gelten die in der oben zitierten Verordnung für Klausurarbeiten gemachten Vorgaben analog.

Nach Ablauf der in der Leistungsbeurteilungsverordnung sowie in der Verordnung BGBl. Nr. 449/1978 genannten Fristen können Schul-, Klausur- und Fachbereichsarbeiten vernichtet werden. Sollten allerdings Schüler oder ehemalige Prüfungskandidaten die Herausgabe ihrer Arbeiten verlangen, soll sie die Schule nach Fristablauf aushändigen. Die rechtliche Verpflichtung, Schul-, Klausur- und Fachbereichsarbeiten ein bzw. drei Jahre aufzubewahren, hindert diese Vorgangsweise nicht; wenngleich die Herausgabe nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu einem Zeitpunkt erfolgen soll, der für die Schule vertretbar ist. Diese Ausführungen gelten auch dann, wenn das Material (Schularbeitenhefte; Bögen, auf denen die Klausurarbeit zu verfassen war) von der Schule zur Verfügung gestellt worden ist. In diesem Zusammenhang verweist das Bundesministerium für Unterricht und Kunst auch auf seine Erlässe vom 6.12.1983, Zl. 25.329/5-30C/83, und vom 8.6.1984, Zl. 25.329/1-30C/84, die die Einsichtnahme in schriftliche Leistungsfeststellungen (Wiederholungsprüfungen, Klausurarbeiten etc.) zum Inhalt haben.

Ergänzend wird festgehalten, daß entsprechend der Verordnung über die Aufbewahrungsfristen von in Schulen zu führenden Aufzeichnungen BGBl. Nr. 449/1978 Reifeprüfungs- und Klausurarbeiten, die allein Prüfungsgebiete und Beurteilungen belegen, 60 Jahre nach Abschluß der Prüfung aufzubewahren sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Amtsführenden Präsidenten:  
Dr. Juranek